

Hygienekonzept

Für die kommunalbetriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz (Stand 4. März 2022)

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

I. Begriffe

→ **Impfnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

→ **Genesenennachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

→ **Testnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen sowie bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

→ **3G Nachweis**

Es ist mindestens einer der folgenden Nachweise erforderlich:

- Impfnachweis oder
- Genesenennachweis oder
- Testnachweis

→ **2G Nachweis**

Es ist mindestens einer der folgenden Nachweise erforderlich:

- Impfnachweis oder
- Genesenennachweis

II. Allgemeines

- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines 3G Nachweises. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.
- Es besteht generell die Pflicht FFP2-Maske in den Sportstätten bis zum Umkleide-/Sanitärbereich zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.
- Besucher*innen von Sporteinrichtungen und Sportveranstaltungen sind am eigenen Platz von der Maskenpflicht ausgenommen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 SächsCoronaSchVO).
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten. Er ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder elektr. Handtrocknern ausgestattet.
- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- Die Lüftung erfolgt über maschinelle und natürliche Lüftungsanlagen.

- Die Kontrolle der Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Nutzer. Der Nutzer stellt außerdem einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts.

III. Sportveranstaltungen

Für den Veranstalter besteht die Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines individuellen Hygienekonzepts, zur Kontrolle der Nachweise sowie Einhaltung der Besucherobergrenze.

Sportveranstaltungen bis 1 000 Besucher*innen

Für den Zugang zu Sportveranstaltungen bis 1 000 Besucher*innen gleichzeitig besteht die Pflicht zur Vorlage eines 3G Nachweises. Die zulässige Auslastung darf sowohl im Innen- als auch im Außenbereich nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen.

Sportveranstaltungen über 1 000 Besucher*innen

Für den Zugang zu Sportveranstaltungen mit mehr als 1 000 Besucher*innen gleichzeitig besteht für alle Besucher*innen die Pflicht zur Vorlage eines 2G Nachweises.

Die zulässige Auslastung für Sportveranstaltungen mit Besucher*innen darf

1. im Innenbereich nicht mehr als 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität oder
2. im Außenbereich nicht mehr als 75 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität

betragen. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Kapazitätsbeschränkungen zulassen.

IV. Aushang in den Sportstätten

- siehe Anlage 1

V. Leistungs- und Breitensport, Sportstätten

Die Sportstätten sind unter folgenden Voraussetzungen geöffnet:

- Sport in Innensportanlagen

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Sportler*innen ab vollendetem 18. Lebensjahr mit 3G Nachweis
- Anleitungspersonal, mit Pflicht zur Vorlage eines 3G Nachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Nutzer

Für den organisierten Vereinssport gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO (eigener Haushalt sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushaltes) nicht.

- Sport auf Außensportanlagen

- kein Nachweis notwendig

VI. nichtöffentliche Nutzung in den Bädern

Aktuelle Regelungen gemäß SächsCoronaSchVO:

- ↳ **Zutrittsberechtigung mit 3G Nachweis**
- ↳ Für die Erfassung und Kontrolle bzw. Datenspeicherung sind die Nutzer (Vereine, Verbände, TU Chemnitz usw.) zuständig und verantwortlich. Eine Kontrolle der Einhaltung der Zutrittsregelung erfolgt durch die Mitarbeiter der Chemnitzer Bäder.
- ↳ Besucherhöchstgrenze Zuschauer bei Veranstaltungen → Einreichung Konzept unter baeder@stadt-chemnitz.de zur Abstimmung mit dem Gesundheitsamt
- ↳ Die eingereichten Hygienekonzepte der Nutzer müssen anhand der aktuellen Verordnungslage stetig fortgeschrieben bzw. angepasst werden, ein Hygieneverantwortlicher benannt sein und dieser für eventuelle Rückfragen aussagefähig sein.

Auszug aus Schutzkonzept für den Betrieb von Schwimmhallen der Chemnitzer Bäder unter Pandemiebedingungen

Allgemein

- Die Distanzregel von 1,50 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten. Eine entsprechende Beschilderung als Hinweisfunktion für die Nutzer ist an exponierten Stellen der Schwimmhallen angebracht.
- In den Foyerbereichen sind Desinfektionsmöglichkeiten und Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar angebracht.

Umkleide / Duschen / Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
- Die Garderoben und Duschen im Garderobenbereich können allenfalls geschlossen werden bzw. sind mit Aufklebern zur Einhaltung der Abstandsregeln von 1,50 m durchgehend gekennzeichnet.
- In den Sammelumkleidekabinen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,50 m angebracht.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sind Beschilderungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m angebracht.

Regelungen bei nichtöffentlicher Nutzung

Für die Einhaltung und Umsetzung entsprechender vereinssseitiger Vorschriften, die durch Dachverbände erlassen werden, sind die jeweiligen Vereine zuständig, ebenfalls sind diese in die Hygienekonzepte einzubringen.

Maßnahmen:

- Sportübungen am Beckenumgang sind untersagt, um Gruppenbildungen zu vermeiden.
- Ein Aufschwimmen sowie Körperkontakt sind zu vermeiden.
- Die Anzahl der Betreuer/-innen ist abhängig von der Anzahl der Sportler/-innen. Das Verhältnis Betreuer/Sportler sollte minimiert werden, um eine Gruppenbildung durch Trainer am Beckenrand zu vermeiden.
- Konsequenter Wechsel der Gruppen am Beckenrand
 - Wasserflächen können optimal ausgenutzt werden
 - Wahrung der nötigen Abstände beim Wechsel der Trainingsgruppen
 - Minimierung des Risikos, dass kommende und gehende Besucher sich in den Umkleidebereichen treffen.
- Sensibilisierung aller Nutzer auf Eigenverantwortung sowie Hygiene- und Abstandsregeln. Es erfolgt eine Unterweisung der Trainer und Übungsleiter.
- Verantwortlich für die Umsetzung in den Bädern sind die Nutzer (Übungsleiter / Trainer). Die Einhaltung des Hygienekonzeptes wird stichprobenartig durch den Nutzer und ggf. das Gesundheitsamt kontrolliert.

VII. In-Kraft-Treten

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz tritt am 4. März 2022 in Kraft. Das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten vom 23. Februar 2022 tritt außer Kraft.

gez.
Roger Rabenhold
Amtsleiter Sportamt

Hygieneregeln für Sportstätten

- Für diese Sportstätte gilt ein gesondertes Hygienekonzept der Stadt Chemnitz (siehe QR-Code).
- Die/der Aufsichtsführende des Nutzers ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen.
- Es besteht generell die Pflicht FFP2-Maske in den Sportstätten bis zum Sitzplatz bzw. Umkleide-/Sanitärbereich zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.
- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.
- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind ebenfalls geeignet.
- Bitte beachten Sie die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>)

